

## Kurzinformationen über Änderungen in der Sozialversicherung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir diese Kurzinformationen über sozialversicherungsrechtliche Änderungen nur publizieren, wir jedoch keinerlei Beratung hierzu vornehmen, da uns dies das Rechtsberatungsgesetz untersagt.

### 1. Aktuelle Sozialversicherungs-Rechenwerte 2021

Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich jährlich	4.837,50 € 58.050,00 €
Allg. Jahresarbeitsentgeltgrenze	jährlich	64.350,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	jährlich	58.050,00 €
Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung - West	monatlich jährlich	7.100,00 € 85.200,00 €
Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung - Ost	monatlich jährlich	6.700,00 € 80.400,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung - West	monatlich jährlich	8.700,00 € 104.400,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung - Ost	monatlich jährlich	8.250,00 € 99.000,00 €
Mindestbeitragsbemessungsgrenze in der RV für geringfügig Beschäftigte	monatlich	175,00 €

### 2. Sozialversicherungsbeiträge 2021

Krankenversicherung	14,6 %
Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,4 %
Pflegeversicherung	3,05 % bzw. 3,3 % mit PV Zuschlag
Insolvenzzulage	0,12 %
Künstlersozialabgabe (Geringfügigkeitsgrenze 450,00 €)	4,2 %

### 3. Sachbezugswerte 2021

Verpflegung monatlich	263,00 €
Frühstück täglich	1,83 €
Mittag- oder Abendessen täglich	3,47 €
Unterkunft und Miete monatlich	237,00 €
täglich	7,90 €

#### 4. Ist die Lohnfortzahlung an Feiertagen abdingbar?

Das BAG hat mit Urteil vom 16.10.2020 AZ 352/18 NZA 220, 237 und Afp 2020, 184 entschieden, dass der Arbeitgeber nach EFZG das Arbeitsentgelt, dass infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, zu zahlen hat, welches der Arbeitnehmer ohne Arbeitsausfall erhalten hätte. Vereinbarungen im Arbeitsvertrag dies abzubedingen sind unwirksam.

#### 5. Das Statusverfahren – wie geht es nach dem Bescheid der Clearingstelle weiter?

Nach § 7a SGB IV können die an einem Arbeitsverhältnis Beteiligten feststellen lassen,

**ob**

- der Arbeitnehmer eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt

**oder**

- als nicht sozialversicherungspflichtiger Selbständiger zu beurteilen ist

Zuständig für die Feststellung ist die Clearingstelle DRV Bund. Soweit auf Sozialversicherungspflicht entschieden wurde, ist die zuständige Einzugsstelle (§ 28i SGB V) darüber zu informieren, dass Beiträge eingezogen werden und Meldungen abgegeben werden müssen.

#### 6. Die wesentlichen Neuerungen im Krankenkassenwahlrecht ab 01.01.2021

Mit dem „Gesetz für bessere und unabhängige Prüfungen“ (MDK-Reformgesetz vom 20.12.2019) wurde ein einfacherer Wechsel für Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse beschlossen.

Bei einem **neuen** Krankversicherungstatbestand ist ein sofortiger Wechsel ohne Bindungsfrist möglich.

Bei einem **laufenden** Krankenversicherungsverhältnis ist eine 12-monatige Bindungsfrist gegeben.

#### 7. Nach der Gewerbeanmeldung – „Subunternehmer“ oder Scheinselbständiger?

Wie oft hört man von **Mandanten die Aussagen**, „*Ich habe einen neuen Mitarbeiter, der hat ein Gewerbe angemeldet und schreibt mir eine Rechnung*“. Aus der täglichen Erfahrung, es werden „Stunden“ in Rechnung gestellt und der Umsatzsteuer unterworfen. Dies ist der typische Scheinselbständige und die Sozialversicherungsbeiträge lasten, bis auf 3 Monate der Rückforderungsmöglichkeit unter Umständen zu 100 % beim Auftraggeber.

Um Subunternehmer rechtlich von den Scheinselbständigen abzugrenzen müssen die nachfolgenden Kriterien ausgeschlossen werden:

- die Leistung wird **weisungsgebunden** durch den **Auftraggeber** erbracht
- es erfolgt die Eingliederung in die **Betriebsorganisation** des **Auftraggebers**
- der **Auftragnehmer** trägt kein nennenswertes **Unternehmerrisiko**

➔ **dann** gehen die Sozialversicherungsträger von **Scheinselbständigkeit und somit Sozialversicherungspflicht abhängiger Beschäftigung** aus

## **8. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab 01.01.2022**

Ab 01.01.2022 sind die Arbeitgeber verpflichtet die Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten elektronisch abzufragen und zu melden. Die Arbeitgeber erhalten zusätzliche Informationen ob,

- ein Arbeitsunfall oder sonstiger Unfall vorliegt
- bei stationärer Krankenhausbehandlung der Beginn und das voraussichtliche Ende derselben

## **9. Die elektronische Mitgliedsbescheinigung ab 01.01.2021**

Die Einzugsstellen melden aus Anlass eine Anmeldung dem Arbeitgeber, in elektronischer Form eine vorliegende Mitgliedschaft.

## **10. Die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) und Entgeltunterlagen ab 01.01.2023**

Das 7. SGB IV-Änderungsgesetz macht die elektronisch Betriebsprüfung (euBP) für Arbeitgeber ab 01.01.2023 zur Pflicht. Im Rahmen einer Übergangsregelung kann, ohne Bedingungen, auf Antrag, durch der DRV auf die euBP verzichtet werden.

## **11. Haftet der Arbeitgeber bei fehlerhaften Meldungen seines Beauftragten?**

Sollten durch einen beauftragten Dritten fehlerhafte Meldungen abgegeben werden, haftet der Arbeitgeber trotz alledem, die Haftung wird nicht auf den Dritten übertragen.

## **12. Die Unternehmensnummer anstatt der Mitgliedsnummer bei den Berufsgenossenschaften ab 01.01.2023**

Die bisherige Mitgliedsnummer bei den einzelnen Berufsgenossenschaften wird durch eine Unternehmensnummer ersetzt.

## **13. Folgen der überarbeiteten Meisterpflicht ab 14.02.2020**

Ab dem 14.02.2020 wurde in einer Reihe von zulassungsfreien Handwerken eine erneute Meisterpflicht eingeführt, z. B. Estrichleger, Fliesenleger, Raumausstatter, Schilder- und Lichtreklamerhersteller, um nur einige zu nennen.

Die Meisterpflicht hat eine Eintragung in der **Handwerkerrolle zu Folge** (§ 7 Abs. 1 HwO). Dies führt zur **Rentenversicherungspflicht** selbständiger Handwerksmeister (§ 2 S. 1 Nr. 8 SGB VI Versicherungspflicht von selbständig Tätigen).

Nach § 229 Abs. 8 SGB VI gibt es jedoch einen **Bestandsschutz**, d. h. selbständig Gewerbetreibende die wegen der Überführung ihres Gewerks in die Anlage A zur HwO zum 14.02.2020 rentenversicherungspflichtig werden würden, bleiben von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Grundsätzlich ist der Regelbeitrag zu zahlen, wenn nicht eine einkommensgerechte Beitragszahlung nach § 165 SGB VI beantragt wird (im Jahr 2021 18,6 % des monatlichen Einkommens).

Der Mindestbeitrag beträgt 83,70 €, der Höchstbeitrag Ost 1.246,20 € und West 1.320,60 €.

Eine Befreiungsmöglichkeit für Gewerbetreibende die in die Handwerkerrolle einzutragen sind, ist nach der Zahlung von Pflichtbeiträgen über einen Zeitraum von 18 Jahren möglich.

**Hinweis:** Dieser Pflichtversicherung unterliegen nur natürliche Personen, keine Kapitalgesellschaften.